

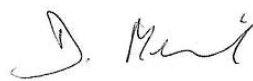
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
als
Potentialabschätzung

zum Vorhaben

Bebauungsplan Sarnow Nr. 1
„Wohnen am Buchholzer Weg“

Stadt Pritzwalk, Landkreis Prignitz

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel



.....

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Stand: 01/2025

Inhalt

1	Veranlassung und Zielstellung	3
2	Gesetzesgrundlagen	4
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
4	Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum	7
	4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen	7
	4.2 Abschichtung relevantes Artenspektrum	10
5	Artenschutzfachliche Bewertung	18
6	Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen.....	19
7	Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht / Lage des B-Plangebietes (Quelle: BrandenburgViewer)	3
Abbildung 2:	B-Plangebiet im Vorentwurf (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Stand 07-2024)	6
Abbildung 3:	Luftbildausschnitt des Plangebiets (Brandenburg Viewer)	8
Abbildung 4:	südlicher Teich im November 2024.....	18
Abbildung 5:	Bauzeitlicher Amphibienschutzzaun (rot gestrichelt).....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Projektgebiets des geplanten B-Planverfahrens in Sarnow.....	10
------------	--	----

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Stadt Pritzwalk beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“. Das Vorhaben befindet sich am südlichen Rand des Dorfes Sarnow, südöstlich der Stadt Pritzwalk im gleichnamigen Gemeindegebiet. Die privaten Vorhabenträger wohnen direkt anschließend an ihrem landwirtschaftlichen Betrieb.

Beabsichtigt ist, für das Plangebiet ein dörfliches Wohngebiet (MDW) auszuweisen, in welchem mit dem zeitnahen Bau eines Wohngebäudes im südlichen Teil des Plangebiets und dem Bau weiterer Gebäude im Norden (z.B. ein weiteres Wirtschaftsgebäude) ermöglicht werden kann.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 0,6 ha und umfasst die Flurstücke 65, 67 (teilweise) und 68 der Flur 1 der Gemarkung Sarnow.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), der als Potentialabschätzung verfasst wird, werden sämtliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, die durch eine Umsetzung des B-Plans ausgelöst werden können. Faunistische Untersuchungen erfolgten jahreszeitlich bedingt nicht. Die Flächen wurden am 19.11.2024 begangen, so dass aktuelle Erkenntnisse zur Biotop- bzw. Habitatausstattung vorliegen.

Abstimmungen zur methodischen Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung erfolgten bereits mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Prignitz, Untere Naturschutzbehörde. Die grundsätzliche Vorgehensweise mit der Erarbeitung einer artenschutzfachlichen Potentialabschätzung für das Vorhaben wurde hierbei bestätigt (Nachricht von Hr. Pankow mit Datum vom 05.12.2024).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung soll sein, mögliche artbezogenen Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufzuzeigen und notwendige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten streng geschützter Tier- und / oder Pflanzenarten festzulegen.

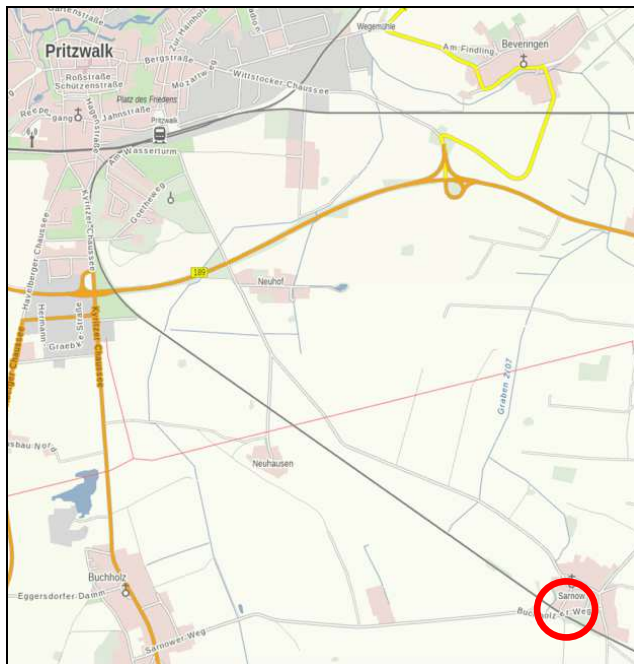


Abbildung 1: Übersicht / Lage des B-Plangebietes (Quelle: BrandenburgViewer)

2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den o.g. Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgt eine Ableitung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planungskonzeption / Betrachtungsgebiet Artenschutz

(Auszüge aus dem Umweltbericht – Plankontor Stadt u. Land GmbH, 2025)

Planungsabsicht

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Kernstadt Pritzwalks, im südlichen Bereich des Gemeindeteils Sarnow.

Nördlich des Plangebietes befindet sich der vordere Teil des Grundstücks vom Eigentümer, in dem bereits eine Wohnbebauung und landwirtschaftliche Betriebsgebäude vorhanden sind. Südlich des Geltungsbereiches liegt die Bahntrasse Pritzwalk-Neustadt/Dosse. Östlich befindet sich die Wohnnutzung eines anderen Eigentümers und westlich vom Plangebiet ist eine ungenutzte Grünfläche vorhanden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 0,6 ha und umfasst die Flurstücke 65, 67 (teilweise) und 68 der Flur 1 der Gemarkung Sarnow. Der Geltungsbereich ist vorwiegend geprägt durch eine Grünfläche in Form einer Wiese sowie dem Anbau von Gartenpflanzen im Nordwesten. Des Weiteren sind verteilt im Plangebiet vorhandene Bäume vorzufinden. Im Zentrum befindet sich ein Hühnerstall und im Südwesten eine rund 495 qm große Teichanlage mit einer durchgrünter Umgebung. Zusätzlich sind am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie am westlichen Rand der östlich gelegenen und nach Norden verlaufenden unbefestigten privaten Verkehrsfläche, Gehölze vorhanden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Baufeld auf der Höhe des Hühnerstalles ein Wohngebäude und eine Garage in Richtung der östlichen privaten Verkehrsfläche zu errichten. Weiterhin soll der optionale Bau von weiteren Wirtschaftsgebäuden nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches ermöglicht werden.

Bebauungsplan Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) - Potentialabschätzung

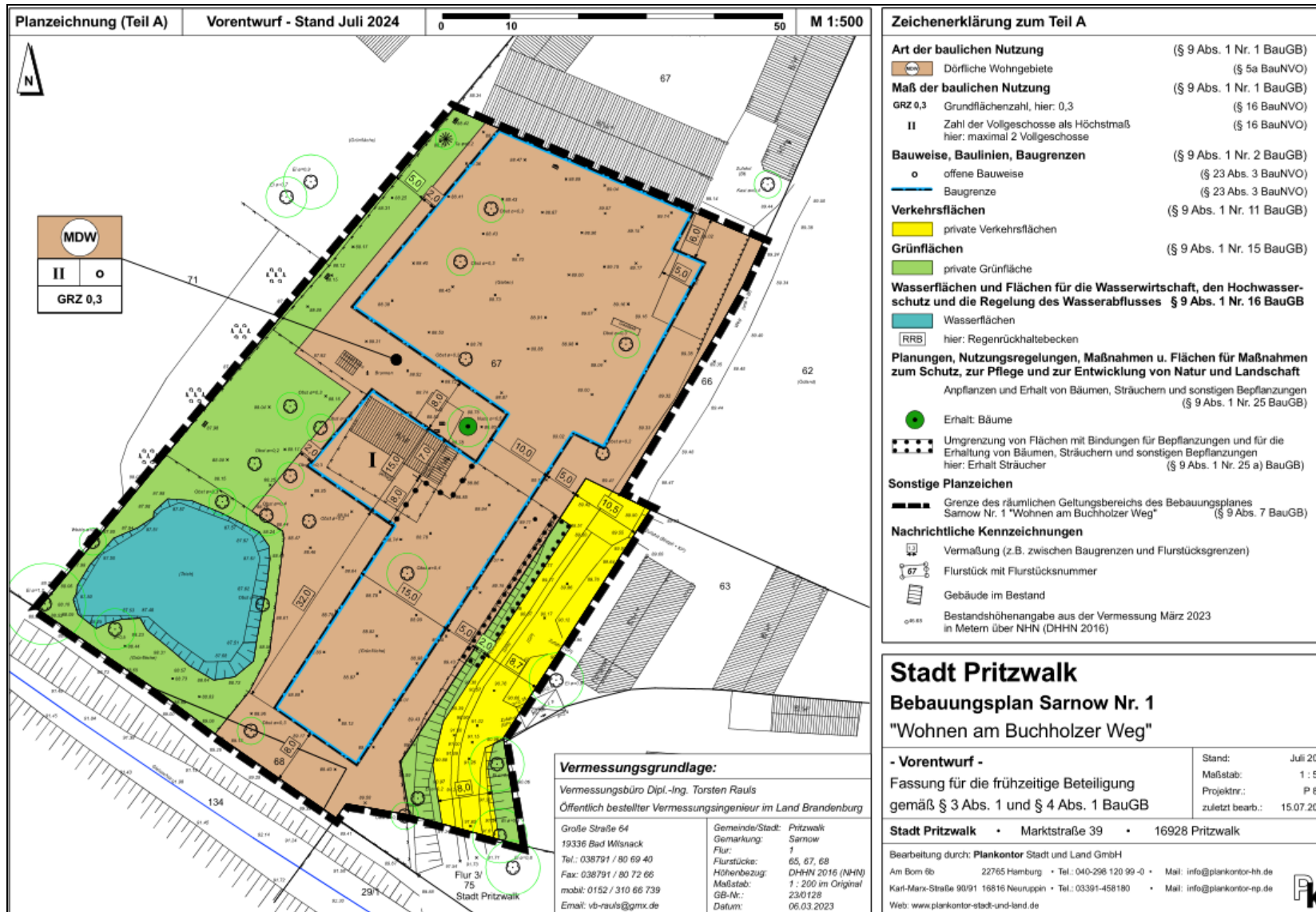


Abbildung 2: B-Plangebiet im Vorentwurf (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Stand 07-2024)

4 Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum

4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen

(Umweltbericht, Plankontor Stadt und Land GmbH, 01-2025)

Nordwestlich des Hühnerstalles befindet sich ein Hausgarten (10111 - PGE), in welchem Obst (Pflirsich und Kirsche) und Gemüse für den privaten Verzehr angebaut werden. In einem Abstand von ca. 6 m nordwestlich des Hühnerstalles befindet sich zudem ein in Benutzung befindliches Gewächshaus. Der Bereich nordöstlich des Hühnerstalles stellt sich hingegen als artenarmes Frischgrünland (051622 - GZAG) dar. Einige Obstbäume (Kirsche, Apfel, Birne) befinden sich zwar in diesem Bereich, jedoch sind diese als nicht schützenswert einzustufen (Stammumfang < 60 cm). In diesem Bereich befindet sich zudem ein Gastank, welcher im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren bei Bedarf verlegt werden soll.

Der nördliche Teil des Plangebiets wird auf Höhe des Hühnerstalles durch einen auf der Ost-West-Achse verlaufenden Gartenzaun vom südlichen Teil sichtbar räumlich getrennt.

Der südliche Teil des Plangebiets stellt sich überwiegend als artenarmes Frischgrünland (051622 - GZAG) dar. Im Südosten befinden sich überwiegend außerhalb des Baufensters Obstbäume (Kirsche, Apfel), welche jedoch nicht als schützenswert einzustufen sind (Stammumfang < 60 cm). Im Südwesten konzentriert sich die Anzahl an Obstbäumen (Apfel, Pflaume; außerhalb des Baufensters), jedoch wird der Charakter einer schützenswerten Streuobstwiese nicht erreicht. Eingriffe in diese Obstbäume sind zudem durch die Planungsabsicht nicht zu erwarten.

Der letzte Teilbereich des Plangebietes bildet ein naturnahes Gewässer (02121 - SKU) im äußersten Südwesten des Plangebietes. Dieses naturnahe Gewässer und dessen Uferbereich (Schilfrohrbestand < 100 qm) ist als nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Das Gewässer und das an die Böschungskante angrenzende artenarme Frischgrünland ist derzeit bereits durch einen Gartenzaun vom Rest des Plangebietes abgegrenzt. Eingriffe in das Gewässer oder dessen Uferbereich sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sarnow Nr. 1 nicht beabsichtigt.

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Biotope stellen sich überwiegend als artenarmes Frischgrünland (051622 - GZAG) dar und sind nicht als besonders schützenswert einzustufen. Bei den Bäumen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes handelt es sich überwiegend um Obstbäume (Apfel, Kirsche, Pflaume), welche aufgrund ihres geringen Stammumfanges von < 60 cm als nicht schützenswert einzustufen sind. Der einzige schützenswerte Baum innerhalb des Baufeldes ist ein zentral stehender Walnussbaum (*Juglans regia*), welcher zum Erhalt festgesetzt wird.



Abbildung 3: Luftbildausschnitt des Plangebiets (Brandenburg Viewer)

Fotodokumentation (19.11.2024)



Nördliches Plangebiet mit angrenzenden Wirtschaftsgebäuden; Gartennutzfläche mit Scherrasen und Obstbäumen



Blick nach Süden zum Gebäude zur Geflügelhaltung; davor Nussbaum mit Festsetzung, rechts Gemüseanbauflächen



Obstbaum mit Gastank, nördliches Plangebiet



Blick nach Nordwesten, Gartennutzung, dahinter Erlenbestand bereits außerhalb des Plangebiets



Gebäude zur Geflügelhaltung, gemauert und verputzt, Flachdach; ohne geeignete Habitatbedingungen für Fledermäuse / Brutvögel



Scherrasen mit Geflügelnutzung, rechts Zaun um den Teich; im Hintergrund Bahnanlage mit u.a. dichtem Brombeergebüsch



Geflügelhaltung mit Hühnern und hier Gänsen



Eingezäunter Teich im Südwesten des Plangebiets

4.2 Abschichtung relevantes Artenspektrum



Die nachfolgende Tabelle listet die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf und stellt mögliche Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG heraus.

Tabelle 1: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Projektgebiets des geplanten B-Planverfahrens in Sarnow

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
Land- / Meeressäuger (21 Arten)		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>)	<p><u>Fischotter</u> leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien</p> <p><u>Biber</u> können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen.</p>	<p>Ein Vorkommen des Bibers kann ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden vor Ort – insbesondere im Bereich des Teiches nicht festgestellt.</p> <p>Auch für den Fischotter liegt ein Vorkommen nicht vor. Der Teich fungiert nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p>
Baumschläfer (<i>Dryomys nitedula</i>)	Gesicherte Nachweise der Art liegen nur aus den Tälern von Isar und Inn in Bayern vor.	Nicht relevant.
Birkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	Die Birkenmaus ist eine der kleinsten und zugleich seltensten Nagetierarten Deutschlands. Erst 1936 wurde entdeckt, dass die Art in Deutschland vorkommt. Seitdem liegen ungefähr 20 Nachweise aus nur drei weit auseinander liegenden Regionen vor.	Nicht relevant.
Braunbär (<i>Ursus arctos</i>)	In Europa ist die Art außer im östlichen Skandinavien und dem nördlichen Russland, wo sie ein mehr oder weniger geschlossenes Verbreitungsgebiet besiedelt, nur noch in gebirgigen Gegenden und in voneinander isolierten Gebieten verbreitet.	Nicht relevant.
Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)	Der europäische Nerz lebt an naturnahen Gewässerufnern, wo sich die Tiere hauptsächlich von	Nicht relevant.

¹ Bundesamt für Naturschutz. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
	kleinen Wirbeltieren, Krebsen und Insekten ernähren.	
Feldhamster (Cricetus cricetus)	In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten. Gilt in Brandenburg als ausgestorben.	Nicht relevant.
Meeressäuger (8 Arten)	Marine Lebensräume.	Nicht relevant.
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz.	Nicht relevant.
Luchs (Lynx lynx)	Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses in Europa liegen in waldreichen Landschaften.	Nicht relevant.
Wildkatze (Felis silvestris)	Die scheue Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, ist gelegentlich aber auch in Nadelwäldern zu finden.	Nicht relevant.
Wisent (Bison bonasus)	Der größte freilebende Bestand der Art mit über 500 Tieren lebt heute wieder im Urwald von Białowieża.	Nicht relevant.
Wolf (Canis lupus)	Der Wolf galt als ausgestorben. Nach fast 150 Jahren sind Wölfe inzwischen nach intensiven Schutzmaßnahmen und gesetzlichem Schutz wieder zurückgekehrt. Seit dem Jahr 2000 pflanzen sie sich auch wieder in Deutschland fort.	Nicht relevant.
Ziesel (Spermophilus citellus)	Der westlichste Verbreitungspunkt der Art in geschichtlicher Zeit lag bis in die 1980er Jahre im Erzgebirge (Sachsen). Seit dieser Bestand erloschen ist, ist die Art in Deutschland ausgestorben.	Nicht relevant.
Fledermäuse (25 Arten)		
Alle Arten	-	<u>Winterquartiere / Sommerquartiere:</u> Innerhalb der näher untersuchten möglichen Bauflächen befinden sich keine geeigneten,

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
		<p>Strukturen. Die zur Fällung / Rodung vorgesehenen Obstbäume und das als Hühnerstall genutzte Gebäude bieten keine entsprechend geeigneten Habitatbedingungen. Einflugöffnungen wurden nicht festgestellt. Tiefergehende Erfassungen konnten somit unterbleiben.</p> <p><u>Jagdgebiet:</u> als Jagdgebiet sind die gehölzbestandenen Flächen des B-Plangebiets u.a. am Teich sowie den angrenzenden Baumbeständen als geeignet einzuschätzen. Die für eine Bebauung vorgesehenen Areale sind vornehmlich Freiflächen und somit nur an den gehölzbestandenen Rändern als mögliche Jagdflächen geeignet. Diese Strukturen bleiben erhalten, werden durch Festsetzung als Grünflächen gesichert, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Jagdflächen auszugehen ist.</p> <p>Fazit: Eine Beeinträchtigung der Artengruppe ist nicht erkennbar.</p> 
Amphibien (13 Arten)		
Alle Arten	-	<p>Als pot. geeignetes Laichgewässer kommt der Teich im Süden des B-Plangebiets infrage.</p>  <p>Für den Teich ist detailliert zu prüfen, ob mögliche Fortpflanzungs- und Lebensstätten durch die geplanten angrenzenden Bauflächen beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob Wanderrouten zum Gewässer und / oder Winterquartiere überbaut werden. Diese Prüfung erfolgt im Kapitel 5.</p>

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
Reptilien (7 Arten)		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe	Nicht relevant
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	Nicht relevant
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	u.a. Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen etc.	Ein Vorkommen im Bereich der für die geplante Bebauung vorgesehenen Flächen (jetzt Garten und Geflügelfreilauffläche) kann ausgeschlossen werden. Besonnte Verstecke und grabbare Sandflächen sind nicht vorhanden. Auch die Flächen um den Teich und in Richtung Bahndamm sind aufgrund des Bewuchses als ungeeignet einzuschätzen.
Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	In Brandenburg lebt die Östliche Smaragdeidechse von allem an Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und -schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise im Osten Brandenburgs	Nicht relevant
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	ist eng an Gewässerlebensräume gebunden und besiedelt in Deutschland klimatisch begünstigte Fließgewässer mit hoher durchschnittlicher Sonneneinstrahlung	Nicht relevant
Fische und Rundmäuler (33 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Schmetterlinge (18 Arten)		
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Eschen-Scheckenfalter	Tagfalter des lichten Waldes	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
<i>(Euphydryas maturna)</i>		
Haarstrangwurzleule (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Moor-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha oedippus</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Osterluzeifalter (<i>Zerynthia polyxena</i>)	Nachweise in Sachsen und Süddeutschland	Nicht relevant
Regensburger Gelbling (<i>Colias myrmidone</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	Nachweise in Mittel- und Süddeutschland	Nicht relevant
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>).	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
	Wirtsameisen, meist der Knotenameise; kein Vorkommen im Bereich der Ostprignitz bekannt (Quelle: BfN)	
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden, Habitatbedingungen insgesamt als ungeeignet einzuschätzen.
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	In Deutschland finden sich die Vorkommen schwerpunktmäßig in den Weinbauregionen.	Habitatbedingungen entsprechen nicht denen des B-Plangebiets.
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	Größere Vorkommen in Deutschland gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Je nach ökologischer Rasse werden unterschiedliche Offenlandlebensräume (Magerrasen, Feuchtgrünland) besiedelt.	Pflanzenart / Lebensraum nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Libellen (8 Arten)		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen.	Nicht relevant
Gekielte Smaragdlibelle (<i>Oxygastra curtisii</i>)	strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage.	Nicht relevant
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände.	Der Teich ist aufgrund fehlender Habitatbedingungen als ungeeignet einzuschätzen, bleibt jedoch auch in jedem Falle unverändert. Keine bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Veränderung
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen.	Nicht relevant
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Bestände der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) im Norddeutschen Tiefland.	Nicht relevant
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone.	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	findet sich in flachen, besonnten Gewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras.	Nicht relevant
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben.	Nicht relevant
Käfer (9 Arten)		
Goldstreifiger Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume	Nicht relevant
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Die zur Fällung vorgesehenen Obstbäume bieten keine Habitate an. Weitere Altbäume im Bereich der B-Planflächen bleiben erhalten, so dass keine artbezogenen Konflikte zu erwarten sind. Weiterführende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer	Nicht relevant
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	Nicht relevant
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	Die zur Fällung vorgesehenen Obstbäume bieten keine Habitate an. Weitere Altbäume im Bereich der B-Planflächen bleiben erhalten, so dass keine artbezogenen Konflikte zu erwarten sind. Weiterführende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage	Nicht relevant
Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	in lichten Wäldern an warmen, sonnigen Hängen und in verschiedenen locker gegliederten Eichenwäldern	Nicht relevant
Rothalsiger Düsterkäfer (<i>Phryganophilus ruficollis</i>)	unter der Rinde in faulweichem, von Pilzgeflecht durchsetztem Totholz	Nicht relevant
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Die Larve des Scharlachkäfers lebt unter der Rinde von stärkerem Totholz von Laub-, seltener Nadelhölzern und benötigt dabei eine ausreichende Durchfeuchtung	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN ¹ Abfrage Internet Dez. 2024)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Sarnow Nr. 1 „Wohnen am Buchholzer Weg“
	des Holzes	
Sonstige Wirbellose (Mollusken, Krebse - 11 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Europäische Vogelarten		
Alle Arten	-	<p>Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ die überwiegenden Flächen des Plangebiets werden intensiv als Garten, Scherrasen und zur Geflügelhaltung genutzt. Die Flächen weisen demnach nur eine geringe Biotop- und Habitatwertigkeit auf. ➔ Innerhalb des Plangebiets sind zwar ältere Obstbäume vorhanden, die Vor-Ort-Kontrolle ergab jedoch keine geeigneten Strukturen wie Höhlungen oder Stammrisse, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte fungieren könnten. ➔ Der als Geflügelhaus genutzte Schuppen bietet auch keine Habitats als Brutstätte für Höhlenbrüter an. ➔ Randlich in Richtung Bahnanlage sowie westlich des Teiches finden sich Strukturen, die als Brut- und Niststätte für Baum- / Gebüschbrüter fungieren könnten. Diese bleiben jedoch erhalten. <p>Es wird erwartet, dass es bei Umsetzung des B-Planverfahrens nicht zu einer möglichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.</p> <p>Artenschutzmaßnahmen sind nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nicht erforderlich. Eine Bauzeitenbeschränkung ist bei Beibehaltung der momentanen intensiven Nutzungsweise ebenfalls nicht notwendig.</p> <p>Weiterführende Erfassungen werden nicht für erforderlich gehalten.</p>
Farn- und Blütenpflanzen (28 Arten)		
Alle Arten	-	Pflanzenarten nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.

Eine tiefergehende faunistische Potentialbewertung erfolgt somit nur für die Artengruppe der **Amphibien**.

5 Artenschutzfachliche Bewertung

Artengruppe Amphibien

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Habitatausprägung:

Das künstlich angelegte Gewässer ist naturnah ausgebildet, bietet verschiedene Tiefenzonen sowie am Rand typische Wasserpflanzen. Durch die nach Westen vorhandenen Bäume besteht eine Teilbeschattung, meist ist das Gewässer jedoch besonnt.



Abbildung 4: südlicher Teich im November 2024

Mögliches Arteninventar

Für häufige Arten wie Grünfrösche (Teichfrosch, Seefrosch, ggf. Kl. Wasserfrosch) bietet das Gewässer geeignete Laich- und ggf. Winterhabitate an. Nach Aussage und Beschreibung durch die Anwohner ist mindestens der Teichfrosch am Gewässer vorhanden.

Potentiell ist das Gewässer aufgrund der beschriebenen Ausprägung sowie dem Umfeld mit möglichen Winterquartieren für folgende weitere Arten relevant:

- Knoblauchkröte (Anhang IV, streng geschützt)
- Moorfrosch (Anhang IV, streng geschützt)
- Kammmolch (Anhang IV, streng geschützt)
- ggf. Laubfrosch (Anhang IV, streng geschützt)
- ggf. Rotbauchunke (Anhang IV, streng geschützt)
- Teichmolch (besonders geschützt)
- Erdkröte (besonders geschützt)

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Eine Beseitigung oder Verkleinerung von Gewässer- und damit Laichflächen von potentiell streng geschützten Amphibienarten erfolgt nicht. Der Teich wird einschließlich seiner Ufer- und angrenzenden Gehölzflächen erhalten und als private Grünfläche festgesetzt.

Östlich des Teiches ist zwar künftig eine Wohnbaunutzung vorgesehen, eine Isolierung des Gewässers und damit ein Abschneiden von möglichen Winterquartieren wird jedoch nicht erwartet. Nach Süden und Westen in Richtung von Gehölzflächen besteht auch künftig eine Verbindung ohne Bebauung, die zu geeigneten, vermutlich bereits jetzt genutzten Grün- und Gehölzflächen führt.

Weiterführende Erfassungen der Artengruppe am betreffenden Teich werden somit nicht für erforderlich gehalten. Bauzeitliche Auflagen sind jedoch bei einer Umsetzung des Vorhabens zu beachten (vgl. Kap. 6).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung von Auflagen für die Artengruppe nicht gesehen.

6 Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. So bedarf es der Feststellung, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sind oder ob sich Konflikte durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgleichen lassen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift u.a. für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob ebenfalls Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) durch das Vorhaben berührt werden.

Für das Vorhaben ist nur die Artengruppe der Amphibien als relevant zu betrachten.

Amphibien

Nachfolgend soll beurteilt werden, ob die entsprechenden Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, und wenn ja, ob sie ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder erforderlichenfalls ausgeglichen werden können.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Artenschutzrechtliche Verbote können durch das Vorhaben potentiell durch folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- baubedingte Störungen und das Töten von Einzeltieren sind bei Baumaßnahmen zur Hauptwanderungszeit von Amphibien (i.d.R. 15.02. bis 30.04.) möglich.

Der Verbotstatbestand kann durch einen bauzeitlichen Amphibienschutzzaun (50 cm hoch, glatt, ins Erdreich eingelassen, Länge ca. 120 lfdm) während des genannten Wanderungszeitraums vermieden werden.

Die Lage des Zauns ist der Abbildung 5 zu entnehmen.



Abbildung 5: Bauzeitlicher Amphibienschutzzaun (rot gestrichelt)

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Es kommt bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zu einem Habitatverlust an Laichgewässern und Überwinterungsflächen und somit dem Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Artengruppe Amphibien.

Auch mögliche Barrierewirkungen seitens des geplanten Wohnbauvorhabens werden nicht gesehen, da über ausgewiesene Flächen ein Erreichen des möglichen Laichgewässers möglich bleibt.

7 Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit

Für die aufgrund von gegebenen Habitatbedingungen als relevant einzuschätzende Artengruppe **Amphibien** wird bei Beachtung von Schutzauflagen kein weiterführender Untersuchungsbedarf gesehen. Als Maßnahme ist ein Amphibienschutzzaun während der Bauphase im Zeitraum 15.02. bis 30.04. zu stellen und funktionsgerecht zu erhalten.